

1 AZR 281/72

9 Sa 75/71 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
26. Oktober 1973

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

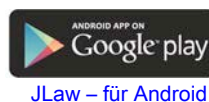
pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1973 durch den
Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel
und Siara sowie die ehrenamtlichen Richter Grebenstein
und Dr. Blasig für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

- 1) Auf die Revision der Beklagten zu 1) wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 12. Mai 1972 - 9 Sa 75/71 - insoweit aufgehoben, als die Beklagte zu 1) zur Zahlung von 401.149,80 DM nebst Zinsen verurteilt worden ist und soweit es über die Kosten entschieden hat.
- 2) Auf die Revision der Klägerin wird das oben bezeichnete Urteil weiter insoweit aufgehoben, als es über den Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung des Darlehns in Höhe von 552.920,-- DM nebst Zinsen entschieden hat. Insoweit wird auf die Berufung der Klägerin das Urteil des Arbeitsgerichts Villingen vom 15. Oktober 1971 - Ca 106/71 - teilweise wie folgt geändert:
Die Beklagte zu 1) wird weiter verurteilt, an die Klägerin 552.920,-- DM nebst 4 % Zinsen jährlich aus 102.920,-- DM ab 1. Januar 1970 bis Klageerhebung, aus 100.000,-- DM ab 24. März 1970 bis 14. April 1970, aus 350.000,-- DM ab 15. April 1970 bis Klageerhebung und aus 552.920,-- DM ab Klageerhebung zu zahlen.
- 3) Die Revisionen der Klägerin und der Beklagten zu 1) werden im übrigen zurückgewiesen.
- 4) Soweit das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf die Revision der Beklagten zu 1) aufgehoben worden ist, wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

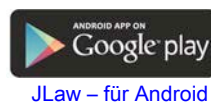
Tatbestand:

Die Klägerin wurde 1949 aus einer Einzelfirma in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt, an der die Gesellschafter C M (nachfolgend CM genannt) mit

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2/3 und seine beiden Töchter mit je 1/6 beteiligt waren. Alleiniger Geschäftsführer war CM, der von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit war.

Die Beklagte zu 1) war von 1937 bis zum 30. Mai 1970, zuletzt als Einzelprokuristin, bei der Klägerin angestellt. Ihr letztes Monatsgehalt betrug 7.200,-- DM, hinzu kamen verschiedene Zuschläge und Prämien, so daß sie in den Jahren 1965 143.661,-- DM, 1966 137.973,-- DM, 1967 169.165,-- DM, 1968 155.386,-- DM, 1969 172.927,-- DM und 1970 47.527,-- DM verdient hatte. Im Jahre 1968 erhielt sie außerdem eine Sonderzahlung über 401.149,80 DM. Am 23. Dezember 1969 starb CM. Die Beklagte zu 1) führte die Geschäfte der Klägerin weiter bis zur Bestellung der jetzigen Geschäftsführer am 17. April 1970, die am selben Tage die Prokura widerriefen und die Beklagte zu Ziffer 1) beurlaubten und sie schließlich Ende Mai 1970 fristlos entließen. In dem von der Beklagten zu 1) eingeleiteten Kündigungsschutzverfahren wurde die einverständliche Lösung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Mai 1970 vereinbart. Die Beklagte zu 1) verzichtete in diesem Vergleich auf die ihr eingeräumte Altersversorgung und etwaige Gehaltsansprüche.

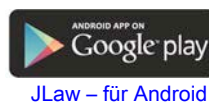
Der Beklagte zu 2), der Bruder der Beklagten zu 1), war seit 1962 bei der Klägerin, seit 1965 in deren Buchhaltung beschäftigt. Er war der Beklagten zu 1) unterstellt, von der er Weisungen erhielt. Er hatte den Buchungsautomaten zu bedienen. Er schied nach ordentlicher Kündigung am 30. Juni 1970 aus den Diensten der Klägerin aus. Seitdem betreibt er unter der Firma B -Ventilatoren oHG ein Konkurrenzunternehmen. Zuletzt hatte er ein Jahreseinkommen von 36.803,-- DM.

Der verstorbene Geschäftsführer CM der Klägerin entnahm seit 1953 der eingehenden Post Kundenschecks und verwendete sie für sich. Seit 1960 erfolgte die Einlösung der Schecks auf ein Privatkonto des CM bei der Deutschen Bank. Buchungstechnisch wurde diese Entnahme dadurch verschleiert, daß die noch nicht gebuchten Rechnungsdurchschläge der entsprechenden Kunden der Buchhaltung vorenthalten wurden, so daß die Kundenkonten damit nicht belastet wurden und ein Debetsaldo nicht entstehen konnte. Die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Beklagte zu 1) war über diese Manipulation informiert; sie schrieb einen Teil der Scheckeinreichungslisten. Die auf diese Weise dem Vermögen der Klägerin entzogenen Beträge wurden über das Privatkonto des CM zum Kauf von Wertpapieren verwendet, die im Verhältnis von 2 : 1 auf den Namen des CM und der Beklagten zu 1) in einem Safe der Deutschen Bank deponiert wurden. Im Jahre 1965 wurde der Safe auf den Namen der Beklagten zu 1) umgeschrieben, die eingelegten Wertpapiere aber weiterhin in dem genannten Verhältnis geteilt. Nach den von der Klägerin eingereichten und ab 1963 noch vorhandenen Scheckeinreichungslisten wurden für 2.694.303,98 DM Schecks über das Konto der Deutschen Bank eingereicht. Die Betriebsprüfung des Finanzamtes stellte 2.789.740,19 DM nicht gebuchter Einnahmen für die Jahre 1963 bis 1969 fest. Aus den Kontoauszügen des Kontos bei der Deutschen Bank für 1960 bis 1962 ist zu ersehen, daß in diesen Jahren für weitere 824.333,37 DM Schecks eingereicht wurden.

Im Jahre 1969 räumte die Klägerin, vertreten durch CM, der Beklagten zu 1) für ein Wohnungsbauvorhaben in T ein Darlehen ein. Hierüber wurde eine Bescheinigung vom 31. Oktober 1969 ausgestellt, die folgenden Wortlaut hatte:

"Wir bescheinigen, daß das Ihnen zugesagte Darlehen in Höhe von ca. 600.000,-- DM für Ihr Bauvorhaben in T (8 Eigentumswohnungen) 15 Jahre unkündbar ist. Der Zinssatz beträgt 4 %."

Bis zum 7. Januar 1970 waren darauf 102.923,-- DM ausgezahlt. Die Beklagte zu 1) zahlte sich selbst danach am 24. März 1970 100.000,-- DM, am 14. April 1970 150.000,-- DM und am 15. April 1970 200.000,-- DM aus. Weitere 1.128,57 DM erhielt sie durch ein zu Lasten der Klägerin für sie bestelltes Abonnement für Goldmedaillen. Diesen Betrag zu 1) hat die Beklagte anerkannt. Sie ist insoweit rechtskräftig vom Landesarbeitsgericht verurteilt worden. 1968 erhielt die Beklagte zu 1) 401.149,80 DM als Lohnsonderzahlung in der Weise, daß ihr eine früher begründete Darlehnsschuld von 182.162,-- DM erlassen und als Nettolohnsonderzahlung ausgebucht wurde. Die Klägerin zahlte dafür 218.987,80 DM Lohn- und Kirchensteuer an das Finanzamt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

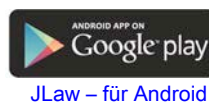
Die Klägerin macht mit der Klage geltend, CM habe für mindestens 5,8 Millionen DM Schecks unterschlagen und durch Gutschrift auf sein Privatkonto und den Ankauf von Wertpapieren der Beklagten zu 1) zukommen lassen. An diesen Unterschlagungen sei die Beklagte zu 1) als Mittäterin beteiligt. Das ergebe sich daraus, daß sie selbst Scheckeinreichungslisten geschrieben, weiter aber auch gewußt und gebilligt habe, daß das Geld in Form von Wertpapierkäufen schließlich ihr zugewendet worden sei. Die Unterschlagungen seien nur mit ihrer Hilfe möglich gewesen; die Beklagte sei über alle finanziellen Vorgänge im Unternehmen unterrichtet gewesen, ihr Aufgabengebiet habe sich auch auf die finanziellen und Steuerangelegenheiten und insbesondere auf die Information der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darüber bezogen.

Der Beklagte zu 2) habe als Buchhalter beim Entfernen der noch nicht gebuchten Rechnungskopien geholfen. Nur seine Mithilfe habe die Feststellung ermöglicht, ob die zu den aus dem Posteingang entfernten Schecks gehörenden Rechnungen schon gebucht waren. Der Beklagte zu 2) sei in die Buchhaltung gekommen, um zu verhindern, daß Schecks entnommen wurden, bei denen die betreffenden Rechnungen schon gebucht waren. Die stetige Abstimmung zwischen Posteingang und Buchhaltung sei deshalb erforderlich gewesen. Der Beklagte zu 2) habe zudem zur Verdeckung der Scheckentnahmen zunächst zusammen mit CM und zuletzt allein Warenbewertungen korrigiert und einem Angestellten gegenüber, der das Fehlen einer Rechnungskopie bemerkt habe, wider besseres Wissen den Eingang einer Zahlung von 9.515,75 DM bestätigt und damit diesen veranlaßt, die Zahlung zu unterstellen. Die Klägerin ist der Auffassung, die Tätigkeit des Beklagten zu 2) sei die eines Gehilfen und Begünstigers, nur seine Hilfe habe es ermöglicht, die zahlreichen Rechnungsdurchschriften sorgfältig und irrtumsfrei zu entnehmen. Er sei damit aber mindestens seit 1967 auch als Gehilfe für die Unterschlagungen mit haftbar. Wenn man den beim Tode CM's auf dem Konto bei der Deutschen Bank vorhanden gewesenen Betrag von 736.556,97 DM von den 1967 bis 1969 im Betrage von 2.088.989,79 DM unterschlagenen Beträgen abziehe, ergebe sich die gesamtschuldnerische Haftung des Beklagten zu 2) für 1.352.432,82 DM.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte zu 1) sei zur Auskunft und Rechnungslegung über die seit 1953 von dem Geschäftsführer CM veruntreuten Beträge aufgrund ihres Dienstvertrages und aufgrund der von ihr begangenen unerlaubten Handlung verpflichtet; sie sei weiter verpflichtet, ein Verzeichnis über die Wertpapiere vorzulegen, die sich im Schrankfach der Deutschen Bank am 23. Dezember 1969 befunden hätten sowie darüber Auskunft zu geben, welche Zins- und Dividendenscheine von ihr vor dem 23. Dezember 1969 eingelöst worden seien. Dies gelte umso mehr, als über das Konto auch Barabhebungen erfolgt seien, die teils, wie z. B. die von der Beklagten zu 1) gezeichnete Auszahlungsquittung über 201.280,-- DM für Wertpapierkauf, aber auch wie der von CM ausgestellte Scheck vom 24. März 1969 über 7.965,70 DM Baumaßnahmen des Hauses der Beklagten zu 1) betroffen hätten.

Hinsichtlich des der Beklagten zu 1) zugeflossenen Darlehens von 592.923,-- DM ist die Klägerin der Ansicht, diesen Betrag müsse die Beklagte zu 1) alsbald zurückzahlen. Diese habe sich die Darlehensbeträge selbst ausgezahlt. Die Geschäftsgrundlage für die Hingabe des Darlehens sei durch ihr Ausscheiden aufgrund der aufgedeckten Verfehlungen und der jetzigen Unterstützung der B oHG entfallen. Das seit 1962 unverhältnismäßig hohe Gehalt und die Lohnsonderzahlung im Jahre 1968 in Höhe von 401.149,80 DM seien ebenso wie die Überschreibung der weiteren Vermögenswerte nur dadurch erklärbar, daß zwischen der Beklagten zu 1) und CM ehewidrige Beziehungen bestanden hätten und aufgrund deren die Beklagte zu 1) CM absolut beherrscht habe, da CM aufgrund des Wissens der Beklagten zu 1) über seine Verfehlungen in seinen finanziellen Entscheidungen nicht mehr frei gewesen sei. Die Klägerin ist der Auffassung, die Sonderzahlung und die überhöhten Bezüge seien als sittenwidrige Schädigung des Gesellschaftsvermögens nach § 138 BGB nichtig und verpflichte die Beklagte zu 1) zum Schadenersatz. Sie hat entsprechende Anträge gestellt.



- 7 -

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Die Beklagte zu 1) hat vorgetragen, die ihr zugekommenen Vermögenswerte seien Schenkungen aus dem Privatvermögen CM's. Dieser habe seinen Betrieb selbstherrlich geleitet und sei nur bereit gewesen, dem Finanzamt das unbedingt Notwendige zu geben. Sie ist der Auffassung, CM sei als Mehrheitsgesellschaft zur Entnahme der Gelder berechtigt gewesen. Abgesehen von den steuerlichen Verfehlungen scheide damit jegliches Vermögensdelikt CM's und der Beklagten zu 1) aus. Die Beklagte zu 1) habe zudem davon ausgehen können, daß CM auch nach der Gründung der GmbH genauso frei über sein Vermögen habe verfügen können wie vorher, zumal die Revisions- und Treuhand GmbH mitgeteilt habe, daß man bemüht gewesen sei, seine bisherigen Rechte als Alleininhaber fortbestehen zu lassen. Weiter sei CM durch die Gesellschafterbeschlüsse jeweils Entlastung erteilt worden. Eine Auskunft- und Rechnungslegungspflicht für die Beklagte zu 1) bestehe daher nicht. 1953 sei bei ihr durch Zufall der Verdacht aufgekommen, daß CM Unregelmäßigkeiten begangen habe. Erst etwa 1960 habe sie dann durch ein Schreiben einer Münchener Bank und später einer Stuttgarter Bank bemerkt, daß diese Banken das Ersuchen CM's abgelehnt hätten, den Gegenwert von eingereichten Schecks in der gewünschten Form zu verwerten. Trotz ihrer Vorhaltung habe CM sein Verhalten fortgeführt und dann 1960 das Privatkonto bei der Deutschen Bank eröffnet. Nur in Ausnahmefällen habe sie für dieses Konto Scheckeinreichungslisten geschrieben, die dann CM unterschrieben und zur Bank gebracht habe. 1962 habe sie dann von den Gutschriften auf das Privatkonto bei der Deutschen Bank und von den Wertpapierkäufen, auch von denen auf ihren Namen, Kenntnis erhalten. Eine Abrechnung über die Wertpapierkäufe habe sie nie erhalten. Bis Ende 1967 habe sie weder Scheckeinreichungslisten geschrieben, noch CM beim Aussuchen der Schecks und der Rechnungsdurchschriften geholfen. Erst ab 1967 habe sie vereinzelt solche Listen geschrieben und auch Rechnungsdurchschriften herausgesucht. Unter diesen Umständen sei sie weder Mittäterin noch Gehilfin.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Der Beklagte zu 2) hat vorgetragen, er habe von den Manipulationen CM's keine Kenntnis gehabt. Er könne daher auch nicht schadenersatzpflichtig sein.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme durch Teilurteil die Klage gegen den Beklagten zu 2) abgewiesen und die Beklagte zu 1) unter Abweisung der Klage hinsichtlich der Beträge über 554.051,57 DM und 401.149,80 DM verurteilt, in dem von der Klägerin begehrten Umfang Auskunft zu geben und Rechnung zu legen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Die Klägerin insoweit, als sie mit der Klage abgewiesen worden ist, die Beklagte zu 1), soweit sie verurteilt worden ist. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zu 1) zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin die Beklagte zu 1) verurteilt, an die Klägerin die von der Beklagten zu 1) anerkannten 1.128,57 DM nebst Zinsen und 401.149,80 DM nebst Zinsen an die Klägerin zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Beide Parteien haben Revision eingelegt. Mit der Revision verfolgt die Klägerin im wesentlichen ihre in der zweiten Instanz gestellten Anträge weiter, soweit sie abgewiesen worden sind, während die Beklagte ihren in der ersten Instanz gestellten Antrag auf Klageabweisung weiter verfolgt. Die Klägerin und die Beklagten bitten um die Zurückweisung der Revision der Gegenseite.

Entscheidungsgründe:

I. Zur Revision der Klägerin.

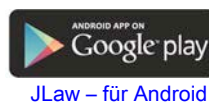
1. Die Revision der Klägerin ist insoweit begründet, als das Landesarbeitsgericht den Anspruch der Klägerin auf vorzeitige Rückzahlung des Darlehns wegen Wegfalles der Geschäftsgrundlage abgewiesen hat.

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß die Geschäftsgrundlage eines Vertrages gebildet wird durch die bei Vertrags-schluß zutagegetretenen, dem anderen Vertragspartner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen beider Vertragspar-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



teilen von dem Vorhandensein und dem künftigen Eintritt oder Nichteintritt gewisser Umstände, wenn der Geschäftswille der Parteien darauf beruht. Dieser Ausgangspunkt ist rechtlich bedenkenfrei. Er entspricht den Grundsätzen, die in Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein Anerkennung gefunden haben (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 607 BGB und BAG AP Nr. 3 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage). Bei der Prüfung des Sachverhalts unter diesem Gesichtspunkt meint das Landesarbeitsgericht, Geschäftsgrundlage der Darlehnszusage sei weder der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses noch das vertragsgemäße Verhalten der Beklagten während ihrer Tätigkeit bei der Klägerin gewesen. Es begründet seine Ansicht damit, die Klägerin habe mit einem vorzeitigen Ausscheiden der Beklagten zu 1) rechnen müssen, weil diese zur Zeit der Darlehnszusage das vereinbarte Pensionsalter von 55 Jahren bereits überschritten gehabt habe; auf das vertragswidrige Verhalten der Beklagten zu 1) könne sich die Klägerin deshalb nicht berufen, weil dieses ihrem ehemaligen Geschäftsführer CM bekannt gewesen sei.

2. Diese Erwägungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis Geschäftsgrundlage der Darlehnszusage gewesen ist.

a) Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, mit einem vorzeitigen Ausscheiden der Beklagten zu 1) hätte die Klägerin jederzeit rechnen müssen, weil diese das im Arbeitsvertrag vereinbarte Pensionsalter zur Zeit der Darlehnszusage bereits überschritten gehabt habe, geht fehl. Das Landesarbeitsgericht hat bei der Würdigung dieses Sachverhaltes nicht beachtet, daß das Arbeitsverhältnis nicht vertragsgemäß als Altersgründen, sondern aufgrund einer fristlosen Kündigung beendet worden ist. Für die Beurteilung der Frage, ob die Geschäftsgrundlage der Darlehnszusage weggefallen ist, sind somit allein die Umstände entscheidend, die zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses geführt haben. Es ist zu fragen, ob die Gründe der fristlosen Entlassung der Beklagten zu 1) so schwerwiegend gewesen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

sind, daß der Klägerin ein Festhalten an der Darlehnszusage nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann. Diese Frage ist zu bejahen.

Die Kündigung der Beklagten zu 1) ist, wie sich aus den vom Landesarbeitsgericht in bezug genommenen und daher von dem Revisionsgericht zu beachtenden Akten des von der Beklagten zu 1) vor dem Arbeitsgericht Villingen eingeleiteten Kündigungsschutzprozesses - Ca 203/70 - ergibt, u. a. auf die Mitwirkung und Beteiligung der Beklagten zu 1) an der von ihrem ehemaligen Geschäftsführer begangenen unrechtmäßigen Vermögensverschiebungen gestützt worden. Dieser Kündigungsschutzprozeß ist durch Vergleich vor dem Landesarbeitsgericht beendet worden. In diesem Vergleich hat sich die Beklagte zu 1) mit ihrem Ausscheiden aus den Diensten der Klägerin zum Zeitpunkt des Ausspruchs der fristlosen Kündigung unter Verzicht auf ein ihr zustehendes Ruhegeld und weitere Gehaltsansprüche einverstanden erklärt. Mit Abschluß dieses für sie ungünstigen Vergleichs hat die Beklagte zu 1) aber zu erkennen gegeben, daß die von der Klägerin ausgesprochene fristlose Kündigung berechtigt gewesen ist. Die Beklagte zu 1) ist demnach fristlos entlassen worden, weil sie die ihr als Einzelprokuristin eingeräumte Befugnis über das Vermögen der Klägerin zu verfügen, mißbraucht und die ihr gegenüber der Klägerin obliegende Treuepflicht verletzt hat. Sie hat sich ihr Ausscheiden aus der Firma selbst zuzuschreiben.

Bei dieser Sachlage wäre es nach § 242 BGB mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbar, wenn der Klägerin zugemutet würde, an der Darlehnshingabe, die unter ungewöhnlich günstigen Bedingungen erfolgte, festzuhalten.

b) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts braucht sich die Klägerin das Wissen ihres ehemaligen Geschäftsführers um das vertragswidrige Verhalten der Beklagten zu 1) nicht zu rechnen zu lassen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind die unrechtmäßigen Vermögensentnahmen ihres Geschäftsführers von der Beklagten zu 1) so abgesichert worden, daß die Klägerin, insbesondere die anderen Gesellschafter, hiervon keine

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kenntnis erhalten konnten. Sie hat hiervon, wie sie unwidersprochen vorgetragen hat, erst nach dem Tode ihres Geschäftsführers erfahren.

Unter diesen Umständen wäre es mit dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht vereinbar, wenn die Beklagte zu 1) unter Hinweis auf das Wissen des ehemaligen Geschäftsführers an der Darlehnszusage festhalten könnte.

c) Nicht haltbar ist auch die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, es sei der Umstand außer acht zu lassen, daß die Beklagte zu 1) nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten der Klägerin der von ihrem Bruder als Konkurrenzunternehmen betriebenen B -Ventilatoren oHG Unterstützung durch Bestellung von Grundpfandrechten in Höhe von über einer Million DM für Kreditaufnahmen dieses Unternehmens gewährt habe.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist das Darlehn für das Bauvorhaben der Beklagten zu 1) in T bestimmt gewesen. Wenn sie die mit Hilfe der Darlehen erbauten Häuser nachträglich mit Grundpfandrechten belastet, um dem von ihrem Bruder (Beklagten zu 2) betriebenen Konkurrenzunternehmen Kredite zu ermöglichen, dann ist es unter diesen Umständen mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren, wenn die Beklagte zu 1) auf der weiteren Erfüllung des Darlehnsvertrages besteht.

3. Nach alledem kann sich die Klägerin zu Recht auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage der Darlehnszusage berufen und von der Darlehnszusage zurücktreten. Es liegt ein dem Tatbestand des § 610 BGB vergleichbarer Sachverhalt vor. Sie kann infolgedessen, nachdem die Grundlage der Darlehnszusage weggefallen ist, von der Beklagten zu 1) die alsbaldige Rückzahlung der an sie ausbezahlten Darlehnsbeträge verlangen. Diese Beträge hätte die Beklagte zu 1) unter Ausnutzung ihrer formalen Rechtsstellung von vornherein nicht an sich auszahlen lassen dürfen. Jedenfalls ist sie aber zur sofortigen Rückzahlung verpflichtet.

4. Dagegen ist die Revision der Klägerin, soweit sie sich gegen die Abweisung ihrer Klage gegen den Beklagten zu 2) richtet, nicht begründet.



- 12 -

Das Landesarbeitsgericht stellt, gestützt auf die Zeugenaussagen, fest: Zwar bestehe der Verdacht, daß der Beklagte zu 2) zur Abdeckung der vom Geschäftsführer der Klägerin begangenen und von der Beklagten zu 1) geduldeten und durch ihre Teilnahme geförderten Veruntreuungen in der Buchhaltung beschäftigt worden sei. Es sei jedoch nicht nachgewiesen, daß er an der Entnahme der Schecks beteiligt gewesen sei. Wenn er die Verfehlungen des Geschäftsführers und der Beklagten zu 1) gekannt und erwiesenermaßen in einem Einzelfall dadurch abgedeckt habe, daß er einer Angestellten gegenüber erklärt habe, die Rechnung - deren Kopie die Angestellte nicht gefunden hatte - sei bezahlt, dann habe er damit noch nicht an den Veruntreuungen teilgenommen, zumal die Auskunft richtig gewesen sei.

Diese Feststellungen beruhen auf der von dem Landesarbeitsgericht vorgenommenen Beweismwürdigung. Diese liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist damit grundsätzlich Angriffen in der Revisionsinstanz entzogen. Unbeachtlich ist, wenn die Klägerin versucht, an die Stelle der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen Beweismwürdigung ihre eigene zu setzen. Nach § 73 ArbGG kann die Revision nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Die Verletzung einer Rechtsnorm einschließlich eines Denkgesetzes und eines allgemeinen Erfahrungssatzes ist hier nicht ersichtlich, die Rüge der Verletzung des § 286 ZPO ist nicht substantiiert.

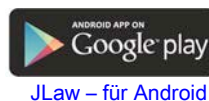
Soweit die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch auch darauf gegründet hat, der Beklagte habe die Warenbewertung korrigiert und dadurch den Gewinn der Klägerin gemindert, hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß hierin nur eine Teilnahme an einem Steuervergehen und keine Teilnahme an der Veruntreuung des Geschäftsführers und der Beklagten zu 1) zu sehen sei. Diesen Feststellungen ist die Klägerin in ihrer Revisionsbegründung nicht entgegengetreten. Es muß deshalb angenommen werden, daß sie hierauf ihren Schadenersatzanspruch nicht mehr stützen will.

- 13 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Zur Revision der Beklagten zu 1).

Die Revision der Beklagten zu 1) ist ebenfalls teilweise begründet.

1. Soweit die Beklagte sich gegen ihre Verurteilung zur Rechnungslegung und Auskunft wendet, ist, wie sich aus ihrem Revisionsantrag ergibt, nur noch die Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht für die Zeit von 1953 bis 1962 im Streit.

Das Landesarbeitsgericht hat auch insoweit der Klage stattgegeben, weil es aufgrund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet hat, daß die Beklagte zu 1) als Einzelprokuristin der Klägerin und zugleich als Generalbevollmächtigte des verstorbenen Geschäftsführers CM, von dessen unberechtigten Entnahmen der Kundenschecks mindestens seit 1953 gewußt und diese bei ihrer der Treuhandgesellschaft und dem Steuerbevollmächtigten zur Aufstellung der Bilanz der Klägerin und zur Abgabe der Steuererklärung des Geschäftsführers gegebene Information verschwiegen hat.

Das angefochtene Urteil stellt fest, die Beklagte zu 1) habe in dem Unternehmen der Klägerin einen entscheidenden Einfluß ausgeübt; es sei nichts vorgekommen, von dem sie nichts gewußt habe. Die Beklagte zu 1) habe darüber hinaus praktisch die gesamte Vermögensverwaltung des CM in Händen gehabt. Diese Feststellungen beruhen auf dem eigenen Vortrag der Beklagten zu 1) sowie auf den von dem Landesarbeitsgericht selbständig verwerteten Aussagen der in der ersten Instanz vernommenen Zeugen.

Wenn demgegenüber die Revision meint, die von dem Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen seien unvollständig, widerspruchsvoll und fänden im Beweisergebnis keine Stütze, so kann sie mit diesem Vorbringen nicht gehört werden. Die Würdigung der Zeugenaussagen und des Tatsachenvortrages der Parteien steht grundsätzlich dem Tatsachenrichter zu. Daß diese hier unter Verstoß gegen die Gesetze der Logik und Verfahrensvorschriften geschehen ist, daß insbesondere wesentliche Tatumsstände nicht berücksichtigt worden sind, kann der Revision nicht zugegeben werden. Das Landesarbeitsgericht hat das Vorbringen der Beklagten zu 1) eingehend geprüft und ist allen erheblichen



Einwendungen der Beklagten zu 1) nachgegangen. Es brauchte sich dabei nicht mit jeder einzelnen von ihm als unbeachtlich angesehenen Behauptung der Beklagten zu 1) auseinanderzusetzen (BAG AP Nr. 12 zu § 565 ZPO; BAG 20, 11 = AP Nr. 1 zu § 29 KO). Erforderlich ist nur, daß sich aus den Entscheidungsgründen eine sachgemäße Beurteilung ergibt. Dies ist hier der Fall. Die Revisionsbegründung beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Zeugenaussagen wiederzugeben und sie selbständig zu würdigen; dies ist unbeachtlich, weil das Revisionsgericht nicht an die Stelle der von dem Landesarbeitsgericht vorgenommenen Beweismwürdigung die eigene setzen kann (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 561 ZPO; BAG AP Nr. 25 zu § 123 GewO).

Demnach ist davon auszugehen, daß die Beklagte zu 1) seit 1953 von der unberechtigten Entnahme der Kundenschecks durch CM gewußt und diese Entnahmen durch unrichtige Informationen gegenüber der Wirtschaftstreuhandgesellschaft und dem Steuerberater abgedeckt hat.

2. Das Landesarbeitsgericht hat auch zu Recht die Rechnungslegungs- und Auskunftspflicht der Beklagten zu 1) in dem von der Klägerin begehrten Umfang, auch für den noch strittigen Zeitraum, bejaht.

Es kann jedoch im Streitfall dahingestellt bleiben, ob das Verhalten der Beklagten in der Zeit von 1952 bis 1959 strafrechtlich als Begünstigung im Sinne von § 257 StGB und ab 1960 als Beihilfe im Sinne von § 49 StGB zu den Veruntreuungen von CM zu werten ist und, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, die Beklagte zu 1) auch aufgrund dieser strafbaren Handlungen zur Rechnungslegung und Auskunft gegenüber der Klägerin verpflichtet ist. Die Verpflichtung der Beklagten zu 1), der Klägerin für den noch strittigen Zeitraum Rechnung zu legen und Auskunft zu erteilen, folgt jedenfalls schon aus einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften des § 675 und § 666 BGB. Die Beklagte zu 1) hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts das Unternehmen der Klägerin nahezu selbständig

geführt, sie bekleidete als Einzelprokuristin eine besondere Vertrauensstellung, die der des Geschäftsführers CM gleichkam. In einer Stellung, wie sie die Beklagte zu 1) einnahm, ist ein Arbeitnehmer nach der ständigen Rechtsprechung des Senats gegenüber seinem Arbeitgeber in erhöhtem Maße rechenschaftspflichtig. Diese von ihr eingenommene Stellung verpflichtete sie, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Vermögenswerte der Klägerin ohne vermeidbare Schädigung erhalten blieben (BAG AP Nr. 32 und 60 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Diese Besonderheit der Stellung der Beklagten zu 1) im Unternehmen der Klägerin rechtfertigt nach der vorerwähnten Rechtsprechung des Senats eine entsprechende Anwendung des § 675 BGB. Die Tätigkeit der Beklagten ähnelte der eines Arbeitnehmers, dem eine Geschäftsbesorgung übertragen worden ist. Es kann im Streitfall dahingestellt bleiben, ob die Beklagte zu 1), wie sie behauptet, auf Anordnungen des ehemaligen Geschäftsführers CM oder, wie die Klägerin behauptet, aufgrund eigener Initiative selbständig gehandelt hat. Im ersteren Fall folgt die Rechnungslegungs- und Auskunftspflicht aus § 675 BGB in Verbindung mit § 666 BGB, im anderen Fall folgt diese Pflicht aus § 681 BGB in Verbindung mit § 666 BGB (vgl. BAG AP Nr. 32 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

3. Dagegen wendet sich die Beklagte zu 1) zu Recht gegen ihre Verurteilung zur Rückzahlung der ihr im Jahre 1968 gewährten Lohnsonderzahlung von 401.149,80 DM.

Das Landesarbeitsgericht meint, aus den gesamten Umständen könne mit Gewißheit geschlossen werden, daß die Beklagte zu 1) diese Lohnsonderzahlung ebenso wie die hierfür eingelösten Wertpapiere als Belohnung für ihre Mitwirkung und spätere Beteiligung bei der unrechtmäßigen Entnahme der Kundenschecks erhalten habe.

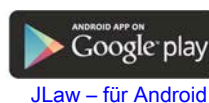
Diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist insofern nicht frei von Rechtsirrtum, als es bei der Prüfung der Frage, ob die Klägerin von der Beklagten zu 1) die dieser im Jahre 1968 gewährte Lohnsonderzahlung zurückverlangen kann, die für typische



Geschehensabläufe geltenden Grundsätze des Beweises des ersten Anscheines anwendet. Wollte man der Ansicht des Landesarbeitsgerichts folgen, dann liefe das darauf hinaus, daß schon die von einer Partei erbrachte gewisse Wahrscheinlichkeit den Prozeßgegner nötige, sie zu entkräften. Um einen typischen Geschehensablauf handelt es sich hier gerade nicht. Es ist in der Wirtschaft nicht außergewöhnlich, daß Prokuristen in der Stellung der Beklagten zu 1) in gutgehenden Unternehmen, wie es das der Klägerin ist, zu ihrem Gehalt Sonderzuwendungen erhalten. Das Landesarbeitsgericht hätte daher von der Beklagten zu 1) nicht den Gegenbeweis verlangen dürfen, daß die Gehaltssonderzahlung für eine von ihr erbrachte besondere Leistung gezahlt worden und die entsprechende Vereinbarung nicht nach § 138 BGB sittenwidrig ist. Dieser Rechtsverstoß führt somit insoweit zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Der Senat kann in der Sache selbst nicht abschließend entscheiden. Die Frage der Beweisführung ist grundsätzlich Sache des Tatsachenrichters. Auch ist es möglich, daß die Parteien noch neue Tatsachen und Beweise vorbringen können, die für die zur Entscheidung stehende Frage von Bedeutung sein können.

Bei der erneuten Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht von den allgemeinen Beweislastregeln auszugehen haben. Die Klägerin wird also die näheren Umstände darlegen und notfalls beweisen müssen, die dafür sprechen, daß die Lohnsonderzahlung lediglich eine Belohnung für die dem Geschäftsführer CM bei der unrechtmäßigen Entnahme der Kundenschecks geleistete Hilfe gewesen ist. Eine Umkehr der Beweislast träte allerdings dann ein, wenn die Beklagte zu 1) die der Klägerin obliegende Führung des Beweises durch Unterdrückung von Urkunden schuldhaft unmöglich gemacht hätte. Kann die Klägerin den Beweis nicht führen, dann ist der Anspruch auf Rückzahlung der Lohnsonderzahlung nicht begründet.

Kommt jedoch das Landesarbeitsgericht erneut zu dem Ergebnis, daß die der Beklagten zu 1) gewährte Sonderzahlung ein Entgelt für die dem Geschäftsführer CM bei der unrechtmäßigen Ent-



nahme der Kundenschecks geleisteten Dienste gewesen ist, dann verbleibt es zwar bei der von dem Landesarbeitsgericht gegebenen rechtlichen Beurteilung. Das Landesarbeitsgericht wird jedoch bei einer erneuten Verurteilung der Beklagten zu 1) beachten müssen, inwieweit diese auf Kosten der Klägerin überhaupt bereichert ist. Unstreitig ist der Beklagten zu 1) ein Restdarlehn von 182.162,-- DM erlassen worden, für das 218.987,50 DM Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt worden sind. In Höhe dieses Lohnsteuerbetrages dürfte keine Bereicherung der Beklagten zu 1) auf Kosten der Klägerin bestehen.

gez. Dr. Auffarth

Siara

Wendel

R. Grebenstein

Dr. Blasig

